

Allgemeine Geschäftsbedingungen

superspring GmbH („superspring“)

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle Verträge zwischen superspring und ihren Auftraggebern Anwendung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäfts-, Vertrags- und/oder Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, Ihrer Geltung wird schriftlich zugestimmt.
2. Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2 Leistungen

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass superspring nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Am dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht ändert sich auch dann nichts, wenn superspring Berichte bzw. Studien erstellt oder schriftliche Aufzeichnungen anfertigt. Darüber hinaus stellen derartige Studien und Berichte explizit keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.
2. superspring ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages fachkundiger Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass superspring keine rechtsberatenden, steuerberatenden oder zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern gehörenden Tätigkeiten schuldet oder leistet. Soweit superspring für die Erbringung solcher Tätigkeiten durch die Einschaltung entsprechender Berufsträger sorgt, handelt sie nur als Vermittler, ohne selbst Schuldner/Vertragspartner solcher Tätigkeiten zu werden.
3. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass superspring nicht dazu verpflichtet ist, die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls superspring jedoch erkennt, dass die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird sie darauf hinweisen.
4. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Dieser Anspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden. superspring ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.

§ 3 Aufbewahrung von Unterlagen

superspring ist zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Auftraggeber, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

§ 4 Mitwirkungspflicht

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, superspring nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.
2. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, superspring eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den Auftraggeber verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Erklärungen abzugeben und Entscheidungen zu treffen.

§ 5 Datenschutz, Datenübermittlung

1. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Daten- und Informationsaustausch in der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und mit allen Projektbeteiligten auch über unverschlüsselte E-Mails erfolgt. Und dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Inhalt unverschlüsselter E-Mails bzw. deren Anhänge möglicherweise von unbefugten Dritten gelesen werden können. Gleichwohl erklärt sich der Auftraggeber mit einer Kommunikation sowie einer Übermittlung von Unterlagen per unverschlüsselter E-Mail einverstanden. Sofern der Auftraggeber wünscht, dass die Kommunikation nicht per E-Mail stattfindet und/oder Daten nicht über unverschlüsselte E-Mails und E-Mail-Anhänge versendet werden, wird er dies – entweder im Einzelfall oder generell – dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen. In diesem Fall werden dann E-Mail-Anhänge auf zu definierendem Wege und ggfs. Verschlüsselt versendet. Setzt der

superspring GmbH
Hoheluftchausee 95
20253 Hamburg, Germany

<https://www.superspring.de/>
hello@superspring.de
finance@superspring.de

Sitz der Gesellschaft: Hamburg
Amtsgericht Hamburg: HRB 174238

Geschäftsführer
Gerald Hensel, Fabian Roser,
Tobias Weißenfels

USt-IdNr. / EU VAT ID:
DE352699557

Bank: Penta (Solarisbank)
IBAN: DE60 1101 0101 5277 1437 63
BIC: SOBKDEB2XXX

Auftraggeber hierfür intern ein bestimmtes System ein, ist superspring hierzu Zugang einzurichten. Wird beim Auftraggeber ein alternatives System zur Kommunikation und Zusammenarbeit verwendet, ist superspring ebenfalls Zugang einzurichten.

2. superspring ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen seiner Tätigkeit maschinell zu erheben, automatisiert zu verarbeiten und zu speichern sowie – im Rahmen des Auftragsgegenstandes – ggf. einem Dienstleistungsrechenzentrum oder anderen geeigneten Dritten zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Konkret im Einsatz befinden sich alle Produkte von Microsoft 365 und Teams/OneDrive zur Datenspeicherung sowie HubSpot mit Serverstandort innerhalb der EU. Bei Einschaltung Dritter hat superspring seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit sicherzustellen.

§ 6 Rechte an den Arbeitsergebnissen

1. Sämtliche Urheberrechte oder Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz an allen von superspring zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücken stehen ausschließlich superspring zu.
2. Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher von superspring zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke ist dem Auftraggeber nur für ihren eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet.
3. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse von superspring an Dritte bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht

superspring steht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr vom Auftraggeber zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen übergebenen Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern und soweit dem Auftraggeber dadurch ein auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses von superspring unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt würde.

§ 8 Vergütung

1. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt die übliche Vergütung sowie die Erstattung von Aufwendungen in üblicher Höhe als vereinbart. Tagessätze bzw. Fest- und Paketpreise werden grundsätzlich im Angebot bzw. einer Rahmenvereinbarung definiert.
2. superspring ist berechtigt, alle 14 Tage nach Beginn des Vertragsverhältnisses über die geleisteten Arbeiten abzurechnen. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig, sollte kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart worden sein.
3. Neben dem Honoraranspruch gemäß Absatz 1 steht superspring noch ein Anspruch auf Ersatz aller zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen gemachten Aufwendungen und Auslagen zu. Siehe auch Reisekosten.
4. Gegen den Honoraranspruch und den Aufwendungsersatzanspruch kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
5. Die Umsatzsteuer wird jeweils in der gesetzlichen Höhe berechnet und ausgewiesen. Alle Preisangaben verstehen sich grundsätzlich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern diese nicht explizit ausgewiesen ist.
6. Mehrere Auftraggeber desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.
7. Mit Zahlung von Rechnungen von superspring durch den Auftraggeber oder von diesem beauftragte Dritte gelten die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Forderungen als anerkannt. Rückforderungsansprüche sind ausgeschlossen.
8. Einwendungen gegen Rechnungen von superspring sind spätestens innerhalb zwei Wochen nach Zugang geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.
9. Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, erhält superspring einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung. Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat superspring zusätzlich für den Zeitraum von der Beendigung des Auftrags bis zum Ablauf der vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist Anspruch auf 90% der ihr für diesen Zeitraum zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen. superspring ist vertraglich nicht verpflichtet, diesem Nachweis bzw. Vergleich zuzustimmen bzw. diesen zu akzeptieren.
10. Endet der Auftrag vor Arbeitsbeginn, superspring hat aber bereit nachweislich Ressourcen eingeplant und erleidet einen Umsatzausfall, ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen in voller Höhe zu erstatten. Dies beinhaltet explizit auch sämtliche externen Kosten wie mglw. gebuchte Reisen und Übernachtungen.

§ 9 Reisekosten

Sofern keine individuelle Vereinbarung vorliegt und dieser von superspring schriftlich zugestimmt wurde, gilt als Ergänzung zu § 8 Abs. 3 folgendes als Standard für Reisen:

- Zugfahrten in der 1. Klasse
- Flugreisen in der Economy Class, bei Flugdauer von über 4 Stunden in der Business Class
- Mietwagen in der Mittelklasse bzw. oberen/gehobenen Mittelklasse zzgl. Kraftstoff
- Bei Nutzung eigener PKW, werden 0,50 EUR pro km vom Wohnort der Mitarbeitenden zum vereinbarten Treffpunkt zzgl. Kraftstoff fällig
- Hotelübernachtungen bis max. 200 EUR pro Nacht inkl. Frühstück

§ 10 Verschwiegenheit

superspring verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von superspring erforderlich ist. superspring ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber den kreditgebenden Banken des Auftraggebers bzw. etwaigen Investoren und Aufsichtsgremien.

§ 11 Haftung

Die Haftung von superspring für Schäden des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt; sie ist im Falle von Fahrlässigkeit der Höhe nach auf EUR 1.000,00 je Schadensfall begrenzt. superspring haftet jedoch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten); bei Letzteren ist im Falle leichter Fahrlässigkeit die Haftung jedoch der Höhe nach begrenzt auf die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. superspring haftet nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn bei dem Auftraggeber. Die Haftung für den Erfolg oder die Erreichung bestimmter Ziele des Auftraggebers ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 12 Verjährung

Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des Auftraggebers gegen superspring verjähren nach 2 Jahren. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn superspring Vorsatz zur Last fällt.

§ 13 Kündigung des Vertragsverhältnisses

Sofern nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14 Referenznennung und Veröffentlichung

Mit dem freigegebenen Angebot und dem Zustandekommen der Zusammenarbeit stimmt der Auftraggeber der Referenznennung durch superspring zu. Diese erfolgt in Form von Verwendung des Unternehmenslogos- und namens des Auftraggebers sowie einer abstrakten Projektbeschreibung in Angeboten, Selbstdarstellungen und der Website von superspring. Vertrauliche Inhalte zur Zusammenarbeit sowie finanzielle Details werden nicht veröffentlicht. Die vereinbarten Verschwiegenheitspflichten sind hiervon unberührt. Geht eine Referenznennung über den hier beschriebenen Umfang hinaus, wird diese dem Auftraggeber zur schriftlichen Freigabe vorgelegt.

§ 15 Beendigung des Auftrags

Der superspring erteilte Auftrag wird durch die Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen beendet. Teilt superspring dem Auftraggeber schriftlich die vollständige Erbringung aller geschuldeten Dienstleistungen mit, kann der Auftraggeber die Erbringung weiterer Dienstleistungen nicht mehr verlangen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung superspring schriftlich die Unvollständigkeit der erbrachten Dienstleistungen rügt und nachweist.

§ 16 Schlussbestimmungen

Auf alle aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden oder mit ihm in Zusammenhang stehenden Ansprüche findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand ist Hamburg. Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber jedoch auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.